2. Die Beschwerde Dudlers inbezug auf die Nichtbehandlung seines an der Genossenversammlung vom 19. vorigen Monats gestellten Individualantrages zu Art.28 (früher Art.26) erweist sich an Hand des bezüglichen Gemeindeprotokolls und der Vernehmlassung des Ortsverwaltungsrates Altenrhein als grundlos, indem das Protokoll ausdrücklich erwähnt, daß R.Dudler gegen den Art.26, resp. 28 Einsprache erhoben habe im Sinne der Nichtgenehmigung desselben, daß aber die Bürgerversammlung diesen Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt habe.

3. Die Revisionsvorlage selbst bietet in ihrer Fassung vom 19. November 1916 keinen Anlaß zur Beanstandung, weder inbezug auf die organisatorischen, noch hinsichtlich der materiellen Bestimmungen.

Hierauf wird

beschlossen:

Es sei das Gemeindegüter-Reglement der Ortsgemeinde Altenrhein vom 16. November 1916, in Abweisung der Beschwerde des Robert Dudler, in Anwendung von Art.166, lit.f,des Organisationsgesetzes und der Verordnung betreffend Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen vom 8. Oktober 1875 genehmiget.

Taxe Fr.5.-

Stempelgebühren.

Protokollauszug an das Bezirksamt Unterrheintal zuhanden des Ortsverwaltungsrates Altenrhein und des Robert Dudler, zur Sonne, Altenrhein.

Protokollauszug an das Departement des Innern.

Abgabe 1 Exemplars Reglement an das Staatsarchiv.

№ 3050

Katholische Armengutsverwaltung Altstätten; Bodenankauf und Fondgeldverwendung.

Das Departement des Innern berichtet:

Mit Zuschrift vom 24. dieses Monats stellt die katholische Armenverwaltung Altstätten das Gesuch um Genehmigung des Ankaufes eines zirka 2500 m2 messenden Turbenmaades im »Burst» zum Preise von Fr.1075.- von Josef Anton Hasler, Altstätten, welche Bodenerwerbung seitens der katholischen Armengutsgenossenversammlung unterm 24. Dezember 1.J. genehmigt worden ist.

Gleichzeitig wird das Begehren gestellt, vorgenannten